



Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen

Vorlage für die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden -Vorlage Nr. 01/2024-

Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbands am 13.03.2024

-öffentlich-

Thema

Neufassung des Amtsblatt Redaktionsstatuts

Beschlussantrag

Die Verbandsversammlung stimmt dem neuen Radaktionsstatut gemäß Anlage 1 zu.

Erläuterungen

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen hat in ihrer Sitzung vom 17.10.2013 Grundsätze über den Inhalt des Amtsblattes des GVV und seiner Mitgliedsgemeinden beschlossen.

Eine Änderung dieser Grundsätze ist vonnöten, weil § 20 Abs. 3 GemO (Gemeindeordnung) geändert wurde. Darin heißt es:

„Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.“

Die Änderung der Gemeindeordnung räumt den Fraktionen im Gemeinderat ein Recht ein, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen, den so genannten „Darstellungsanspruch“. Dies soll mit den neuen Statuten umgesetzt werden.

Es muss allerdings beachtet werden, dass es in der Wahlvorzeit eine Karenzzeit geben muss. Gem. § 20 Abs. 3 S. 3 GemO muss die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (max. sechs Monate) vor der Wahl ausgeschlossen werden. Hiermit soll die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Kommune in den Wahlkämpfen gewährleistet sein.

Die Kommunalaufsicht schrieb uns dazu: „...weisen wir auf die Risiken einer zu kurzen Karenzzeit hin. Aus Sicht des Innenministeriums ist dies der Fall bei einer Karenzzeit von sechs Wochen und darunter, deshalb sollte eine Frist von 8 Wochen nicht unterschritten werden. Rechtssicherer erscheint jedoch die Annahme einer 3-Monatsfrist.“ Aufgrund dieser Information haben sich die Bürgermeister im Vorfeld für die Frist von 8 Wochen ausgesprochen und schlagen damit die für eine rechtssichere, aber auch praxisnahe Handhabung erforderliche Karenzzeit vor.

Es liegt ein Muster Redaktionsstatut des Nussbaum-Verlages vor. Der Nussbaum-Verlag ist führender Amtsblatt-Verleger mit eigener Rechtsabteilung. Dieses Statut wird, örtlich angepasst, von vielen Gemeinden verwendet.

Dieses Muster wurde nun auch als Grundlage für die vorliegenden Statuten für das gemeinsame Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes herangezogen. Zu erwähnen ist, dass das Recht für Fraktionen um die Formulierung „Gruppierungen“ erweitert wurde. Aufgrund der Formulierung und Definition von „Ankündigungen, Berichten und Stellungnahmen“ ist eine Kandidatenvorstellung, wie bisher auch, nur im Anzeigenteil möglich.

Das Statut erfüllt gleich mehrere Aufgaben:

- Den Gemeinderatsfraktionen wird ihre Veröffentlichungsberechtigung mit dem Redaktionsstatut schriftlich fixiert. Daraus folgt, dass mehr als bisher veröffentlicht werden darf.
- Gleichzeitig wird (gesetzlich vorgeschrieben) aus Gleichberechtigungsgründen eine Karenzzeit vor den Wahlen festgelegt.
- Das Statut erleichtert durch genaue Definitionen die Arbeit der Amtsblattredaktionen.

Nachrichtlich noch als Anlage 2 die bisher geltenden Grundsätze.



Braun
Verbandsvorsitzende



Redaktionsstatut

für das Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen

1. Amtsblatt

- 1.1 Der Gemeindeverwaltungsverband gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen und der Gemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Schlaitdorf“

- 1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinden im Gemeindeverwaltungsverband und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinden. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblatts dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- 1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag.

2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
 - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,

- c) Stellungnahmen von Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten acht¹ Wochen vor einer Wahl,
 - d) Ankündigungen und Berichte² von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
 - e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, der Schulen und von örtlichen Vereinen³ mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
 - f) Anzeigen
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags 23:30 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Das Gesamttextseitenkontingent richtet sich nach dem aktuellen Vertrag mit dem Nussbaum-Verlag.

¹ hier kann eine Frist von mind. acht Wochen oder auch jede andere Frist gewählt werden, sofern diese nur sechs Monate nicht übersteigt. Die Rechtsaufsicht empfiehlt, dass 8 Wochen nicht unterschritten werden sollten.

² von einzelnen Gemeinden wird der Begriff „Beiträge“ verwendet. Das geht weiter und umfasst auch andere Texte. Auf die Definition unter Ziff. 3.1 wird verwiesen. Es wäre rechtlich bedenklich, das Amtsblatt auch für sonstige redaktionelle Texte von Parteien und Vereinen zu öffnen. Das Gebot der Staatsferne der Presse, auf das der BGH in seiner Entscheidung „Crailsheimer Stadtblatt II (veröffentlicht unter anderem in NJW 19,763) maßgeblich abgestellt hat, verbietet Texte im Amtsblatt, für die die Gemeinde keinen gesetzlichen Auftrag hat.“

³ von einzelnen Gemeinden werden auch noch „sonstige Organisationen“ genannt. Das ist problematisch, weil nirgendwo definiert wird, was eine „Organisation“ ist. Selbst ein spontaner Zusammenschluss von drei oder vier Personen könnte sich als „Interessengemeinschaft“ oder eben als „Organisation“ bezeichnen und ein Veröffentlichungsrecht beanspruchen.

- 3.6 Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter, insbesondere solche des Fotografen oder ggf. der abgebildeten Person nicht verletzt werden.
- 3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Texten kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.8 Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen,

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) im Gemeinderat vertretene Fraktionen und Gruppierungen.

4.2 Unzulässig sind Texte, die der Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage dienen. In jedem Fall muss der Text sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Er darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.

4.3 Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen gilt abweichend von Ziffer 4.2 das folgende:

Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig.

Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen. Auch Angriffe auf Dritte und Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten sind unzulässig.

Im Übrigen gelten Ziffer 2.1 Buchstabe c dieses Redaktionsstatuts und § 20 Abs. 3 GemO.

- 4.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.5 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, müssen über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichte unterbleiben.
- 4.6 In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

5. Wahlwerbung

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

6. Bürgerentscheide

Für Bürgerentscheide gelten die Ziffern 4 und 5 entsprechend.

7. Örtliche Vereine und Kirchen

Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit. Im Übrigen ist Ziffer 4.2 zu beachten.

8. Inkrafttreten

8.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Neckartenzlingen, den März 2024

Melanie Braun
Verbandsvorsitzende

Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen



Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen hat in ihrer Sitzung vom 17.10.2013 folgende **Grundsätze über den Inhalt des Amtsblattes des Gemeindeverwaltungsverbandes und seiner Mitgliedsgemeinden** beschlossen:

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung gibt der Gemeindeverwaltungsverband zusammen mit seinen Mitgliedsgemeinden ein gemeinsames Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „AMTSBLATT DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES NECKARTENZLINGEN UND DER GEMEINDEN ALT-DORF, ALTENRIET, BEMPFLINGEN, NECKARTAILFINGEN, SCHLAITDORF“. Im Laufe der Zeit hat der Umfang des Amtsblattes erheblich zugenommen. Dadurch leidet die Übersicht des Blattes. Außerdem soll das Amtsblatt keine Konkurrenz zur freien Presse sein. Um ein unkontrollierbares „Ausufern“ zu vermeiden, sehen sich der Verband und seine Mitgliedsgemeinden genötigt, folgende Grundsätze aufzustellen:
2. **In das Amtsblatt werden aufgenommen:**
 - 2.1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen des Gemeindeverwaltungsverbandes und seiner Mitgliedsgemeinden.
 - 2.2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Verwaltung.
 - 2.3. Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden.
 - 2.4. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten und Berichte der Schulen und sonstigen Einrichtungen der Gemeinden.
 - 2.5. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten und Bericht der Kirchen.
 - 2.6. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten und Berichte der Vereine und Organisationen, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben.
 - 2.7. Werbeanzeigen, Privatanzeigen. Zur Entgegennahme ist das jeweilige Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.
 - 2.8. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet der Verband. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge, auch solche mit nur unterschwellig politischem Inhalt. Ausgenommen hiervon sind lediglich Einladungen, Termine, Gäste, Mitgliederbewegung, Kassenbericht, Veranstaltungshinweise, Ehrungen. Folgende Veröffentlichungen sollen z.B. nicht möglich sein: Kommentare, Werbung, Resolutionen, Aktionen außerhalb des Verbandsgebiets.
3. **Ausgeschlossen sind:**
 - 3.1. jegliche Veröffentlichungen einschließlich Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen des Verbandes oder seiner Mitgliedsgemeinden verstoßen.
 - 3.2. Leserzuschriften.

4. Einschränkungen:

4.1. Für Veröffentlichungen nach Nr. 2.4. bis 2.6. gilt folgendes:

Der Abdruck erfolgt ohne Kürzungen und ohne inhaltliche Überarbeitung der Texte durch die Redaktion. Veranstaltungen werden maximal zweimal angekündigt bzw. einmal darüber berichtet. Pro Verein sind maximal 2 Bilder zulässig, diese müssen reproduktionsfähig sein, sonst können sie ohne Rücksprache aussortiert werden.

Pro Amtsblatt-Ausgabe kann jeder Verein mit Sitz im Gemeindeverwaltungsverband Berichte bis zu folgender Zeilenobergrenze kostenlos abdrucken lassen:

bis	200 Mitglieder	4.200 Zeichen
zwischen	200 und 500 Mitglieder	8.500 Zeichen
zwischen	500 und 1.000 Mitglieder	12.000 Zeichen
zwischen	1.000 und 1.500 Mitglieder	13.000 Zeichen
zwischen	1.500 und 2.000 Mitglieder	15.000 Zeichen

Maßgebend ist jeweils der Mitgliederstand zum 31. Dezember des Vorjahres, der vom Gemeindeverwaltungsverband festgestellt und dem Verlag mitgeteilt wird. Örtliche Parteien/Wahlvereinigungen und Pfarrämter können pro Ausgabe (ohne Anrechnung der Gottesdienstmitteilungen) bis zu 90 Zeilen pro Ausgabe kostenlos abdrucken lassen. Fotos werden kostenlos veröffentlicht. Bei Überschreitung der vorgenannten Zeilenobergrenzen darf der Verlag den Text ohne Rücksprache bis zur entsprechenden Zeilenobergrenze kürzen.

Die Berichte und Mitteilungen müssen in das vom Verlag bereitgestellte Internetportal gemeinsam mit den Fotos unmittelbar eingegeben werden. Der Verlag stellt den Berechtigten hierzu die notwendigen Zugangsdaten zur Verfügung.

- 4.2. Gleiche bzw. gleichartige Texte werden nur an einer Stelle im Amtsblatt veröffentlicht. Soweit möglich, ist auf eine gemeinsame Veröffentlichung auszuweichen.
- 4.3. Ständig wiederkehrende Texte mit Ausnahme der Notdienste sollen soweit überhaupt notwendig, nur in längeren Abständen veröffentlicht werden. Bei ständig gleichen Terminen (wie z. B. Übungsstunden) sollen nur Abweichungen von der Regel, also Verlegung veröffentlicht werden.
- 4.4. Allgemeine Informationen und Pressemitteilungen sonstiger Organisationen und Behörden (Krankenkassen, Landkreis usw.) werden nicht veröffentlicht mit Ausnahme von aktuellen brennenden Themen (z.B. Umweltschutz, Müll). Im Einzelfall entscheidet die Verbandsverwaltung.
- 4.5. Es werden nur maschinengeschriebene Manuskripte entgegengenommen.

Neckartenzlingen, den 16.12.2015

